

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Fahrschul Ausbildung der Fahrschule Urban Roth, Von-Rosen-Straße 1-3, 66482 Zweibrücken

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die von der Fahrschule Urban Roth, Von-Rosen-Straße 1-3, 66482 Zweibrücken durchgeführte Fahrschul Ausbildung. Für die zusätzlich angebotenen Kraftverkehrsseminare gelten gesonderte Seminarbedingungen.

(2) Anderen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nicht Vertragsinhalt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 2 Entgelte für die Fahrschul Ausbildung, Fälligkeit, Leistungsverweigerungsrecht der Fahrschule

(1) Die Entgelte für die Fahrschul Ausbildung ergeben sich aus dem in den Unterrichtsräumen angebrachten Aushang. Maßgeblich sind die Entgelte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

(2) Sofern die Fahrschule Verwaltungsgebühren bzw. Gebühren Dritter für den Fahrschüler, insbesondere Prüfungsgebühren verauslagt, werden diese gesondert berechnet.

(3) Für die einzelnen Beträge gelten folgende Vereinbarungen:

1. Grundbetrag:

Mit dem Grundbetrag werden die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung abgegolten. Der Grundbetrag ist bei Abschluss des Ausbildungsvertrages fällig.

2. Teilgrundbetrag:

Mit dem Teilgrundbetrag nach nicht bestandener theoretischer Prüfung werden die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen nach nicht bestandener theoretischer Prüfung bis zur Wiederholung der theoretischen Prüfung abgegolten. Der Teilgrundbetrag ist vor Fortsetzung der Ausbildung nach nicht bestandener theoretischer Prüfung fällig.

3. Betrag für die einzelne Fahrstunde:

Mit dem Betrag für die einzelne Fahrstunde werden die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug einschließlich der erforderlichen Versicherungen und die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts mit einer Unterrichtsdauer von 45 Minuten abgegolten. Sonderfahrten sind die im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebenen Nachtfahrten, Überlandfahrten und Autobahnfahrten. Der Betrag ist vor Antritt der Fahrstunde zu zahlen.

4. Betrag für die Vorstellung zur Prüfung:

Mit dem Betrag für die Vorstellung zur Prüfung wird die Vorstellung des Fahrschülers zur theoretischen bzw. zur praktischen Prüfung, bei der Vorstellung zur praktischen Prüfung werden auch die Aufwendungen der Fahrschule für die Prüfungsfahrt abgegolten. Bei Wiederholungsprüfungen fällt der für die Vorstellung zur Wiederholungsprüfung jeweils vorgesehene Betrag erneut an. Der Betrag ist einschließlich eventuell zu verauslagender Verwaltungsgebühren bzw. Gebühren Dritter drei Werktage vor dem Prüfungstermin fällig.

(4) Bei Abweichungen zwischen einem dem Vertrag beigefügten Abdruck der Entgeltliste und dem Aushang sind die Angaben im Vertrag maßgebend. Nach einer Vertragslaufzeit von einem Jahr ist die Fahrschule berechtigt, eine Anpassung der im vereinbarten Entgelte auf die aktuell im Aushang aufgeführten Entgelte durch einseitige Erklärung vorzunehmen.

(5) Werden Entgelte nicht bis zur Fälligkeit bezahlt, so ist die Fahrschule berechtigt, die Fortsetzung der Ausbildung bzw. die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der fälligen Forderungen zu verweigern.

§ 3 Anmeldung und Zustandekommen des Vertrages

(1) Bei der Anmeldung zur Fahrschul Ausbildung hat der Fahrschüler anzugeben:

1. seinen vollständigen Namen,
2. seine vollständige Anschrift (kein Postfach) und
3. sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort

Wird der Fahrschüler bei der Anmeldung durch einen Dritten vertreten, hat dieser ebenfalls seinen vollständigen Namen und seine vollständige Anschrift (kein Postfach) anzugeben.

(2) Die Anmeldung ist eine Willenserklärung, an die der Fahrschüler drei Wochen lang rechtlich gebunden ist.

(3) Mit der Anmeldung versichert der Fahrschüler, dass er sich nicht bei einer anderen Fahrschule zur Ausbildung in der begehrten Klasse angemeldet hat. Mit der Anmeldung versichert der Fahrschüler auch, dass er unter der angegebenen Anschrift seinen Wohnsitz bzw. seinen ständigen Aufenthaltsort hat.

(4) Der Vertrag kommt zwischen der Fahrschule und dem Fahrschüler zustande, wenn die Fahrschule die Annahme der Anmeldung erklärt und damit den Fahrschul Ausbildungsvertrag abschließt. Ein Anspruch auf Vertragsschluss besteht nicht.

(5) Fahrschüler kann nur eine natürliche Person sein.

§ 4 Verhaltenspflichten des Fahrschülers

(1) Der Fahrschüler ist verpflichtet,

1. die gesetzlichen Vorschriften und eventuelle behördliche Anordnungen einzuhalten,
2. Ausbildungsfahrzeuge nur nach entsprechender Anweisung des Fahrlehrers und unter Aufsicht des Fahrlehrers in Betrieb zu setzen und nur unter Aufsicht des Fahrlehrers zu bedienen,
3. bei der Bedienung von Ausbildungsfahrzeugen den Anweisungen des Fahrlehrers bzw. des Prüfers zu folgen,

4. zu den Unterrichtsstunden, Fahrstunden und Prüfungsfahrten ausgeschlafen und nicht unter Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln, anderen berauschenden Mitteln oder die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigenden Substanzen zu erscheinen und diese Stoffe während der Unterrichtsstunden, Fahrstunden und Prüfungsfahrten auch nicht zu sich zu nehmen,

5. zu den Fahrstunden und Prüfungsfahrten festes Schuhwerk mitzubringen und dies während der Bedienung des Ausbildungsfahrzeugs zu tragen,

6. Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und sonstiges Anschauungsmaterial pfleglich zu behandeln,

7. in den Unterrichtsräumen und den Ausbildungsfahrzeugen mit Rücksicht auf die Gesundheit der Nichtraucher nicht zu rauchen und auch dorthin keine Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,

8. in den Unterrichtsräumen und den Ausbildungsfahrzeugen keine Mobiltelefone zu benutzen und mitgeführte Mobiltelefone so zu schalten, dass sie dort keine akustischen Signale abgeben,

9. zu den Unterrichtsstunden, Fahrstunden und Prüfungsfahrten pünktlich zu erscheinen und diese nicht vorzeitig zu verlassen,

10. im Falle der Verhinderung vereinbarte Fahrstunden unverzüglich bei der Fahrschule abzusagen,

11. sorgfältig und gewissenhaft an der Ausbildung mitzuarbeiten und das Verwaltungsverfahren zur Erlangung des Führerscheins durch Bereitstellung der erforderlichen Nachweise und Informationen sowie Entrichtung der notwendigen Verwaltungsgebühren zu unterstützen und

12. die vorgesehenen Entgelte an die Fahrschule spätestens bis zur Fälligkeit zu bezahlen

(2) Die Fahrschule ist berechtigt, Fahrschüler, die gegen ihre Verpflichtungen aus Abs. 1 Nr. 1 bis 5 verstoßen, von der jeweiligen Unterrichtsstunde, Fahrstunde oder Prüfungsfahrt sofort auszuschließen.

§ 5 Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag endet mit der Erteilung des Führerscheins, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Für den Fahrschüler ist der Vertrag jederzeit, ohne Angabe eines Grundes und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche kündbar.

(3) Die Fahrschule darf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Fahrschüler

1. schuldhaft gegen seine Verpflichtungen aus § 4 Abs. 1 Nr. 1-4 verstößt

2. schuldhaft gegen seine Verpflichtungen aus § 4 Abs. 1 verstößt, nachdem er bereits wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen diese Verpflichtungen abgemahnt worden ist,

3. schuldhaft wiederholt oder fortgesetzt die Ordnung des Fahrschulbetriebs in sonstiger Weise durch sein Verhalten stört, nachdem er bereits deswegen abgemahnt worden ist, oder

4. über die notwendigen körperlichen, geistigen oder seelischen Anforderungen oder die rechtlichen Voraussetzungen für die Fahrschul Ausbildung in der von ihm gewünschten Klasse nicht verfügt und diese auch nach entsprechender Abmahnung mit Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht hergestellt werden oder hergestellt werden können.

(4) Ist der Fahrschüler nicht voll geschäftsfähig, so erhalten seine gesetzlichen Vertreter Mitteilung, wenn der er nach Absatz 3 abgemahnt oder nach § 4 Abs. 2 von der Teilnahme an der Ausbildung ausgeschlossen wurde.

(5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(6) Das gesetzliche Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 6 Rechtsfolgen der Kündigung des Vertrages

(1) Wird der Vertrag wirksam gekündigt, so rechnet die Fahrschule die noch ausstehenden Entgelte für die bereits erbrachten Leistungen ab.

(2) Für den zu zahlenden Grundbetrag (§ 2 Abs. 3 Nr. 1) sind anteilig zu berechnen:

1. die Hälfte des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber noch vor Absolvierung der Hälfte der für die beantragten Klasse vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten wirksam wird,

2. den vollen Grundbetrag, wenn die Kündigung ab Absolvierung der Hälfte der für die vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten und noch vor Abschluss der theoretischen Prüfung wirksam wird.

(3) Für den zu zahlenden Teilgrundbetrag (§ 2 Abs. 3 Nr. 2) sind anteilig zu berechnen:

1. die Hälfte des Teilbetrages, wenn die Kündigung nach Anmeldung zur Fortsetzung der theoretischen Ausbildung, aber vor Abschluss der theoretischen Wiederholungsprüfung wirksam wird,

2. der volle Betrag, wenn die Kündigung nach Abschluss der theoretischen Wiederholungsprüfung wirksam wird.

(4) Wird der Vertrag wirksam nach Anmeldung des Fahrschülers zur theoretischen oder praktischen Prüfung gekündigt, so ist der volle Betrag für die Vorstellung zur Prüfung (§ 3 Abs. 3 Nr. 4) zu zahlen. Wird die Kündigung vor Durchführung der Prüfungsfahrt wirksam, so ermäßigt sich abweichend von Satz 1 das Entgelt für die Vorstellung zur praktischen Prüfung auf die Hälfte.

(5) Vorauszahlungen des Fahrerschülers, die die verbleibenden Entgelte übersteigen, sind dem Fahrerschüler zurückzuerstatten.

§ 7 Fahrstunden

(1) Fahrstunden beginnen zur vereinbarten Zeit an der Fahrschule und enden auch dort. Wird auf Wunsch des Fahrerschülers hiervon abgewichen, so wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet.

(2) Verspätet sich der Fahrerschüler um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrllehrer nicht mehr auf ihn zu warten. Verspätet sich der Fahrllehrer um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrerschüler nicht mehr auf ihn zu warten.

(3) Wurde eine Fahrstunde

1. aufgrund eines Ausschlusses des Fahrerschülers nach § 4 Absatz 2 nicht begonnen oder vorzeitig beendet oder
2. aus Gründen, die allein der Fahrerschüler zu vertreten hat, verspätet begonnen, unterbrochen oder vorzeitig beendet,

so geht die ausgefallene Ausbildungszeit in vollem Umfang zu Lasten des Fahrerschülers, so dass dieser das volle Entgelt für die Fahrstunde zu zahlen hat.

(4) Wurde eine Fahrstunde nicht durchgeführt, weil der Fahrerschüler aus allein von ihm zu vertretenden Gründen auch 15 Minuten nach dem vereinbarten Termin nicht am vereinbarten Ort erschienen ist, so hat der Fahrerschüler als pauschalen Schadensersatz der Fahrschule die Hälfte des Entgelts für die Fahrstunde zu zahlen. Der Betrag verringert sich oder entfällt ganz, wenn der Fahrerschüler nachweist, dass der Fahrschule ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, er erhöht sich entsprechend, wenn die Fahrschule einen wesentlich höheren Schaden nachweist.

(5) Wurde eine Fahrstunde nicht durchgeführt, verspätet begonnen, unterbrochen oder vorzeitig beendet, ohne dass die Voraussetzungen der Absätze 3-5 vorliegen, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit ohne zusätzliche Vergütung nachzuholen oder gutzuschreiben.

§ 8 Theoretischer Unterricht

(1) Der Unterricht findet in den Räumen der Fahrschule zu den im Aushang angegebenen Zeiten statt. Die Fahrschule ist nicht verpflichtet, verspätet erscheinende Fahrerschüler einzulassen.

(2) Wurde eine Unterrichtsstunde nicht durchgeführt, verspätet begonnen, unterbrochen oder vorzeitig beendet aus Gründen, die zumindest auch von der Fahrschule zu vertreten sind, so wird die ausgefallene Unterrichtszeit ohne zusätzliche Vergütung nachgeholt.

§ 9 Absage von Ausbildungsterminen durch die Fahrschule

(1) Kann die Fahrschule eine Fahrstunde, eine Unterrichtsstunde oder eine Prüfungsfahrt an dem dafür vorgesehenen Ort oder zu den vorgesehenen Zeiten nicht anbieten, so wird die Fahrschule den Fahrerschüler hiervon unverzüglich informieren und den geänderten Ort und die geänderten Zeiten jedem betroffenen Fahrerschüler rechtzeitig bekannt geben.

(2) Soweit Fahrschule die Ausbildung überhaupt nicht stattfinden lassen kann, ist die Fahrschule berechtigt, sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fahrerschüler von dem geschlossenen Vertrag zu lösen. Die Fahrschule verpflichtet sich schon jetzt, jeden Fahrerschüler unverzüglich hiervon zu unterrichten und eventuell im voraus geleistete Entgelte zurückzuerstatten.

§ 10 Urheberrecht und Verbot von Ton-, Film-, und Bildaufzeichnungen

(1) Das beim Unterricht verwendete Lehr- und Unterrichtsmaterial, einschließlich der Handreichungen, Präsentationsmittel und Computerprogramme ist urheberrechtlich geschützt und darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Fahrschule nicht vervielfältigt, an Dritte weitergegeben, veröffentlicht, öffentlich wiedergegeben oder öffentlich zugänglich gemacht werden.

(2) Ton- Film- und Bildaufzeichnungen durch Fahrerschüler während der Fahrstunden, des theoretischen Unterrichts und der Prüfungsfahrten sind im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten untersagt.

§ 11 Aufrechnung und Abtretung

(1) Die Aufrechnung gegen Forderungen der Fahrschule ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Fahrerschülers zulässig.

(2) Der Fahrerschüler darf Forderungen gegen die Fahrschule nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Fahrschule abtreten oder verpfänden.

§ 12 Haftungsausschluss und Haftungseinschränkung

(1) Die Fahrschule haftet bei der Durchführung der Fahrschul Ausbildung nicht für einen bestimmten Erfolg, insbesondere nicht für einen Lern- oder Prüfungserfolg.

(2) Die Fahrschule übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in ihrer Ausbildung vermittelten Inhalte.

(3) Die Fahrschule haftet nicht für unverschuldete Pflichtverletzungen. Sie haftet auch nicht für leicht fahrlässig verschuldete Pflichtverletzungen, soweit es sich nicht um Verletzungen des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit handelt, die Verletzung der vertragswesentlichen Pflicht zur Durchführung der Fahrstunden, des theoretischen Unterrichts und der Prüfungsfahrten selbst, oder Pflichten nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind. Entsprechendes gilt für Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Datenschutz

(1) Die im Zuge der Fahrschul Ausbildung anfallenden Daten werden gespeichert und verarbeitet, soweit dies für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten der Teilnehmer werden nur weitergegeben, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist oder es sich um Informationen der gesetzlichen Vertreter von nicht voll geschäftsfähigen Fahrerschülern handelt.

(3) Die Fahrschule weist darauf hin, dass sie aufgrund negativer Erfahrungen mit Forderungsausfällen vor dem Abschluss von Verträgen die Bonität ihrer Geschäftspartner überprüft und entsprechende Auskünfte einholt.

§ 14 Gerichtsstandsvereinbarung

(1) Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle künftige Streitigkeiten, die sich aus den Rechtsbeziehungen im Sinne von § 1 Absatz 1 zwischen den Parteien ergeben, wird, soweit es sich beim Fahrerschüler um einen eingetragenen Kaufmann handelt, Zweibrücken vereinbart.

(2) Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten im Sinne des Absatzes 1 wird schon jetzt ebenfalls Zweibrücken vereinbart, wenn der Fahrerschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Anlage: Vertrag